Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 27. Februar 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 8
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Verlautbarungen – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung und Verwendung von Kitesurfgeräten im Bereich des österreichischen Bodenseeufers in den Gemeinden Fußach, Höchst und Gaißau

Kitesurfgeräte entsprechen nicht den Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen nach Abschnitt XIII der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung und dürfen daher nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden.
Gemäß § 16.02 Abs. 5 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Kitesurfgeräten (Kitesurfboards und Kiteschirme) am österreichischen Bodenseeufer ist in Fußach, Höchst und Gaißau auf der freien Seefläche innerhalb der in den Orthofotos vom 1. März 2013 Maßstab 1:25000 und 1:2000 festgelegten Kitesurfzone sowie Start- und Landefläche gestattet.

(2) Die Kitesurfzone ist in Richtung Osten mit der westseitigen Markierung der Fahrrinne in die Fußacher Bucht, nordseitig mit der Peillinie des linksseitigen Molenkopfes der Mündung des Neuen Rheins in den Bodensee und dem nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau und west- bzw. südwestseitig mit der Peillinie der Liegewiese beim Hafen Salzmann und dem nordwestlich davor liegenden Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr“ und von diesem Schifffahrtszeichen in gerader Linie zum nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau begrenzt.

§ 2

Die Verwendung von Kitesurfgeräten ist untersagt:

(1) In Hafenanlagen, in der gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzmann und in der ostseitig der Fahrrinne zum Hafen Salzmann eingerichteten gesperrten Wasserfläche.

(2) In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter.

(3) In einem mindestens 200 m breiten Streifen vor dem Ufer sowie den dem Ufer vorgelagerten Schilfflächen mit Ausnahme der zugelassenen Start- und Landefläche unmittelbar nord- bzw. westseitig des Hafens Salzmann.

(4) In der Ufer- und Badezone südlich bzw. südwestlich der Peillinie „Liegewiese beim Hafen Salzmann – Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr“ – nördlichster Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau“.

(5) Für Personen, welche keine geeigneten Schwimmhilfen gemäß EN ISO 12402-5:2006 (Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) – sicherheitstechnische Anforderungen) tragen.

§ 3

Für die Verwendung von Kitesurfgeräten gilt:

(1) Kitesurfboards müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten aufweisen.

(2) Die Benützung der zur Verwendung von Kitesurfgeräten zugelassenen Flächen darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder erfolgen. Der Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

(3) Vom Verein ist zur Identitätsfeststellung von Kitern ein Verzeichnis aller für die Benützung der zugelassenen Flächen erteilten Erlaubnisse zu führen.

(4) Der Verein hat der Behörde über schriftliche Anforderung die Namen und die Anschrift von Kitern bekannt zu geben, welche von Kontrollorganen einer Verwaltungsübertretung verdächtigt werden.

(5) Beim Kiten sind die Internationalen Regeln des Kiterverbandes „IKO – International Kiteboarding Organization“ einzuhalten.

(6) Die Verwendung von Kitesurfgeräten ist an die erfolgreiche Absolvierung eines Grundkurses („IKO“-Schein) gebunden.

(7) Hinsichtlich des Vorranges gelten die Bestimmungen der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (Lee vor Luv und Backbordbug vor Steuerbordbug).

(8) Kiten und dazu gehörende Vorbereitungen sind erst ab einer Windstärke von 3 Beaufort (schwache Brise/Anfänge der Schaumbildung) zulässig.

(9) Beim Starten und Landen ist ausschließlich der im Orthofoto vom 1. März 2013 Maßstab 1:2000 ausgewiesene trichterförmige Korridor bzw. Strandabschnitt vom gespundeten Umkehrplatz für Fahrgastschiffe nordwestlich der Hafenanlage Salzmann bis ca. 20 m ostseitig des eingezäunten kleinen Biotopbereiches zu verwenden.

(10) Das Lagern und Ausbringen von Kitesurfgeräten an Land darf nur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf anwesende Personen und ausschließlich auf der unmittelbar landwärts der Start- und Landefläche anschließenden Kiesfläche bzw. Liegewiese erfolgen (Orthofoto vom 1. März 2013 Maßstab 1:2000). Der Fußweg entlang des Hafens zur Anlegestelle für Fahrgastschiffe ist frei zu halten.

(11) Beim Starten und Landen im Korridor ist zur gespundeten Fahrrinne zum Hafen Salzmann ein Abstand von mindestens 25 m zur Spundwand bzw. zur Pfahlreihe einzuhalten.

(12) Das Zufahren mit Kraftfahrzeugen zur Start- und Landefläche ist untersagt.

(13) Schulungen bzw. Kiterkurse sind nicht gestattet.

(14) Der südliche Rand der zugelassenen Fläche „Vorbereitung Lager“ ist während des erlaubten Zeitraumes mit einer entsprechenden Hinweistafel im Nahbereich des Fußweges gut sichtbar zu kennzeichnen.

(15) Zur geordneten und sicheren Abwicklung des Kitens und des öffentlichen Badens sowie der sonstigen Nutzung der Start- und Landefläche sind vom Verein jeweils eine Hinweistafel am Zugang (Wegbereich) zum Kitesurfplatz sowie am Ufer der Start- und Landefläche anzubringen. Jede Hinweistafel hat gut sichtbar und dauerhaft einen Anschlag dieser Verordnung samt den Anlagen sowie die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Vereins zu enthalten.

(16) Der Start- bzw. Landekorridor ist auf der Südwestseite im Abschnitt zwischen dem Kiesufer und dem ersten Peil-Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 bis 04.00 Uhr“ durch zwei gelb- oder orangefarbene Bojen auf der Fluchtlinie zu kennzeichnen. Diese Bojen müssen im erlaubten Zeitraum in einem ordentlichen Zustand jederzeit gut sichtbar sein.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 65/1976, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu Euro 2.180,-- bestraft.

§ 5

Diese Verordnung gilt im Zeitraum vom 9. Mai 2015 bis 31. Oktober 2015, 7. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016 und 6. Mai 2017 bis 31. Oktober 2017. Die Behörde behält sich einen vorzeitigen Widerruf der Verordnung vor.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

---

6. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 24. Februar 2015

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des EVTZ-Gesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren wegen eines Antrages gemäß Art. 139 B-VG betreffend eine Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Dalaas wird eine Äußerung erstattet.

Der Projektstelle „okay.zusammen leben“ (Durchführung von Kursmaßnahmen „Sprachkompetenztrainings im Bereich Basisbildung“), dem Verband Vorarlberger Volkshochschulen (Volkshochschulen Bludenz, Bregenz, Götzis, Hohenems und Rankweil, Landesbeitrag 2015), dem Verein „Ausstellungsprojekte Johanniterkirche“ (Ausstellungen Johanniterkirche, Junge Vilde und Kataloge), dem Chorverband Vorarlberg (Landesbeitrag 2015), der Musikdokumentationsstelle des Landes Vorarlberg (wissenschaftliche Betreuung im Jahr 2015), dem Verein Jüdisches Museum Hohenems (Beitrag zum Betrieb und Programm 2015), verschiedenen Antragsstellern (Jugendprojektwettbewerb 2015, Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen 2015, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen,

Qualitätssicherung und Marketing landwirtschaftlicher Produkte 2015), dem Vorarlberger Kinderdorf (Projekt „FAMILIENemPOWERment“), der „aks gesundheit GmbH“ (Zahlung der Aufwände für 2015), dem Verein „Wildpark Feldkirch“ (Deckung des Aufwandes für Betrieb und Erhaltung des Wildparks), der ibis acam Bildungs GmbH (Bildungsmaßnahmen „Wege und Chancen Dornbirn 2015“ und „Wege und Chancen Feldkirch 2015“), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung) („Arbeitsstiftung 2000 Vorarlberg“ und Implacement Stiftung Vorarlberg), dem Alpenschutzverein für Vorarlberg (Landesbeitrag 2015) und der Gemeinde Gaschurn (Wasserversorgungsanlage, BA VI) werden Beiträge gewährt.

Für die Architekturausstellung „Getting Things done“ werden finanzielle Mittel gewährt.

Zu den archäologischen Grabungen in der Pfarrkirche St. Peter in Rankweil im Jahr 2014 und zur Generalsanierung des Gebäudes Hof 26 in Schwarzenberg werden finanzielle Mittel gewährt.

Dem Ankauf von vier Elektro-Dienstfahrzeugen für den Fuhrpark Bregenz wird zugestimmt.

Das Konzept „Intramurale kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Vorarlberg“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Finanzierung von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung aus dem Fonds „Gesundes Vorarlberg“ wird zugestimmt.

Für den Umsetzungsprozess und die Kommunikation im Rahmen der „Energieautonomie Vorarlberg“ werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und der Vergabe der externen Montoringleistungen zugestimmt.

Für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden aktuelle Orthofotos des gesamten Landesgebiets angekauft.

Die Aufträge zur Lieferung eines LKW-Fahrgestelles und eines LKW-Aufbaues werden vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für den Ausbau der L 73, Übersaxner Straße, Düns, Ortsausfahrt, km 15,10 bis km 15,47 und der L 88, Raggaler Straße, zwischen km 4,67 bis km 5,29 werden vergeben.

Mit der ÖBB Personenverkehr AG wird die „10. Ergänzung (2. Entwurf) zum Vertrag über den Einsatz neuer Fahrzeuge im Schienenregionalverkehr, zusätzliche Verkehrsdienste und die Qualität des ÖPNV in Vorarlberg“ abgeschlossen.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den gemeinsam beauftragten Grundlagenuntersuchungen zur rechtlichen und technischen Machbarkeit und zur Abklärung der wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Ausweitung der LKW-Maut auf Landes- und Gemeindestraßen in Österreich.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Sulzberg

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz, RGBl.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Herr Dr. med. Heribert Lechner, wh A-6934 Sulzberg, Dorf 15 b Top 2, als Vertragsarzt für Allgemeinmedizin mit Eingabe vom 16. Februar 2015 um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort Dorf 15a, A-6934 Sulzberg, als Nachfolger von Dr. med. Thomas Lampl angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Dietmar Ender

Verlautbarung

Gemäß § 3 Abs. 3 der land- und forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung werden folgende Prüfungstermine verlautbart:

Datum	Prüfung	Ort
2. März 2015	Meisterprüfung Gartenbau (schriftlich)	Landwirtschaftskammer Bregenz
11. April 2015	Meisterprüfung Landwirtschaft (schriftlich)	BSBZ Hohenems
17. April 2015	Meisterprüfung Landwirtschaft (mündlich)	BSBZ Hohenems
13. Juni 2015	Facharbeiterprüfung Biomasse und Bioenergie	BSBZ Hohenems
25. Juni 2015	Facharbeiterprüfung Forstwirtschaft	BSBZ Hohenems und Agrar Rankweil
26. Juni 2015 und 27. Juni 2015	Facharbeiterprüfung Landwirtschaft	BSBZ Hohenems
9. Juli 2015	Prüfung Teilqualifikation Gartenbau	Stadtgärtnerei Feldkirch

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Prüfungstermin abzugeben. Die erforderlichen Nachweise und Fristen für die Zulassung zur Prüfung sind bei der Lehrling- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen.

Für die Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle Vorarlberg
gezeichnet
Florian Vinzenz

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Juni 2013	130,8	139,2	181,6	283,9	495,4	5457
Juli 2013	130,2	138,6	180,8	282,6	493,1	5432
August 2013	130,3	138,7	180,9	282,8	493,6	5437
September 2013	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
Oktober 2013	131,2	139,6	182,1	284,7	496,8	5472
November 2013	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
Dezember 2013	132,1	140,6	183,5	286,8	500,5	5512
Jänner 2014	131,0	139,5	181,9	284,4	496,3	5467
Februar 2014	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
März 2014	132,6	141,2	184,1	287,8	502,3	5533
April 2014	132,7	141,3	184,3	288,1	502,8	5538
Mai 2014	133,1	141,7	184,8	288,9	504,1	5553
Juni 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
Juli 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015 [1)]	131,9	140,4	183,1	286,2	499,5	5502

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.